19 - 683

An den

Präsidenten des Burgenländischen Landtages

Walter P r i o r

Landhaus

7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.3.2009

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Rudolf Strommer,
Kolleginnen und Kollegen

auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Familienförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom ……., mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 5 lautet:
   „5. einer Kinderbetreuungsförderung“

2. In § 6 wird die Wortfolge "nach diesem Gesetz" durch die Wortfolge "gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4" ersetzt.

3. § 7 lautet:

„**Förderungsvoraussetzungen**

§ 7. (1) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 darf nur gewährt werden, wenn

1. das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und
3. bei Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die oberste Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 nicht übersteigt.

(2) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 darf nur gewährt werden, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die oberste Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 nicht übersteigt.

(3) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 darf nur gewährt werden, wenn die Förderungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Z 2 hinsichtlich des Kindes, für das die Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 beantragt wird, erfüllt ist.

(4) Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt:

1. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, soweit es sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergibt,
2. Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt,
3. Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und
4. Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt.

(5) In besonderen Härtefällen kann von einzelnen Förderungsvoraussetzungen abgesehen sowie über eine geringfügige Überschreitung der Einkommensgrenzen hinweggesehen werden.“

4. § 8d lautet:

„Kinderbetreuungsförderung

§ 8d. (1) Für Kinder, die

1. Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung, besuchen und
2. das Pflichtschulalter noch nicht erreicht haben,

wird der oder dem Erziehungsberechtigten unabhängig vom Familieneinkommen auf Antrag eine Kinderbetreuungsförderung gewährt.

(2) Die Kinderbetreuungsförderung beläuft sich auf die Höhe jenes Tarifs, der jeweils zu Beginn des Arbeitsjahres im Sinne des § 16 Abs. 1 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 4, vom Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung festgesetzt ist (Elternbeitrag), höchstens jedoch auf den sich aus der folgenden Staffelung ergebenden Betrag:

Anmeldung für Wochenstunden	Förderungsbetrag pro Monat
20 bis 30	30 Euro
30 bis 40	40 Euro
über 40	45 Euro

(3) Im Fall des Besuchs einer Kinderkrippengruppe im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 4, erhöhen sich die sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbeträge pro Monat für Kinder bis zum vollendeten 36. Lebensmonat auf den jeweils doppelten Betrag.

(4) Die Förderungsbeträge gemäß Abs. 2 können für jeden Monat, für den das Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Abs. 1 angemeldet ist und für den ein Elternbeitrag zu leisten ist, jedoch maximal für 11 Monate pro Arbeitsjahr im Sinne des Abs. 2 gewährt werden.

(5) Die Kinderbetreuungsförderung kann nur für das jeweils laufende Arbeitsjahr im Sinne des Abs. 2 beantragt werden. Die Antragstellung hat während des jeweils laufenden Arbeitsjahres zu erfolgen.

(6) Die Kinderbetreuungsförderung wird in zwei Teilbeträgen pro Arbeitsjahr im Sinne des Abs. 2 - jeweils für die Zeiträume September bis Jänner sowie Februar bis August - ausbezahlt.“

5. § 9 Abs. 5 lautet:
   „(5) Für eine Förderung gemäß § 8a gilt der Durchschnitt der Nettoeinkommen der Familie in den letzten drei Monaten vor Antragstellung als Einkommen."

6. § 9 Abs. 6 lautet:
   „(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungsweg unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung und die zur Verfügung stehenden Mittel eine Anpassung der Förderungsbeträge gemäß den §§ 8 und 8a bis 8c vorzunehmen."

7. Dem § 9 wird folgender Abs. 7 angefügt:
   „(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungsweg unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Mittel eine jährliche Anpassung der Förderungsbeträge gemäß § 8d jeweils zum 1. September in dem Maß vorzunehmen, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index im vorhergehenden Kalenderjahr ergibt."

8. Dem § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:
   „(5) Die Neufassung der § 2 Abs. 1 Z 5, §§ 6, 7, 8d, 9 Abs. 5 bis 7 und § 20 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. …… tritt am 1. September 2009 in Kraft."

Vorblatt

Problem:

Familien sind von der hohen Inflation des Jahres 2008 und von den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise besonders betroffen.
Nach dem Zusammenbruch der Finanzmärkte ist die Wirtschaft verstärkt auf die Ankurbelung der Inlandsnachfrage angewiesen.
Kostenpflichtige Kinderbetreuung hat einen nachteiligen Effekt auf die Rückkehr von Frauen (Müttern) auf den Arbeitsmarkt und damit auf die Unabhängigkeit/Selbständigkeit und Entscheidungsfreiheit von Frauen.
Kinderbetreuungseinrichtungen werden immer mehr zu altersgemäßen Bildungseinrichtungen, in denen eine wichtige Förderung der Kinder erfolgt – diese Leistungen müssen für alle Bevölkerungsgruppen leistbar sein.

Lösung:

Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes durch Einführung einer - von den Erziehungsberechtigten einmal jährlich zu beantragenden – Kinderbetreuungsförderung, die die Übernahme der Kindergarten-Elternbeiträge bis zu einem Höchstbetrag, der sich an der Durchschnittshöhe der Elternbeiträge im Burgenland orientiert, durch das Land Burgenland bewirkt. Dadurch werden Familien entlastet. Diese Maßnahme stellt eine der effektivsten Wege zur Ankurbelung der Inlandsnachfrage dar, da Familien zu den wirtschaftlich schwächeren gesellschaftlichen Gruppen gehören, eine niedrige Sparquote aufweisen und ihr Geld im Wesentlichen im Inland ausgeben. Es ergibt sich ein optimaler Multiplikatoreffekt. Gleichzeitig werden durch Investitionen in den Kinderbetreuungsbereich qualitative Arbeitsplätze geschaffen, die Rückkehr von Müttern in den Beruf unterstützt und der Nutzen von Bildungsmaßnahmen in Kinderbetreuungseinrichtungen optimiert.

Alternativen:

Eine Alternative zur Lösung im Wege einer Familienförderung gemäß Bgld. Familienförderungsgesetz wäre in der Anhebung der Gruppenförderung gemäß Bgld. Kinderbildungs- und –betreungsgesetz zu sehen. Der Entfall der Elternbeiträge hätte allerdings zu einer massiven Gefährdung der Vorsteuerabzugsberechtigung der Gemeinden im Kindergartenbereich geführt, was eine Verteuerung von Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen um 20% nach sich gezogen hätte. Durch die gewählte Lösung bleibt ein klares Leistungsaustauschverhältnis bestehen und wird die Vorsteuerabzugsberechtigung nicht gefährdet.

Kosten:

Ausgehend von der Kindergartenstatistik des Jahres 2008 besuchen aktuell 7657 Kinder den Kindergarten und 690 Kinder Kinderkrippen. Bei Veranschlagung der jeweiligen in der gegenständlichen Novelle festgesetzten Höchstsätze ergibt sich aktuell damit ein maximaler jährlicher Gesamtaufwand von 4.473.315 Euro. Dazu kommen die Kosten der Vollziehung im Amt der Landesregierung: Bei Veranschlagung einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von fünf Minuten je Förderantrag ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand von 695,6 Stunden. Bei Anwendung eines Stundensatzes von 12,46 Euro (C-Bedienstete) führt dies zu zusätzlichen Kosten von 8.667 Euro.

EG-Rechtskonformität:

Vor dem Hintergrund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie der jüngsten Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes wird von der Europarechtskonformität der gegenständlichen Familienleistung als beitragsunabhängige Leistung ausgegangen.

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Das Bgld. Familienförderungsgesetz wurde in seiner Stammfassung am 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt. Ziel des Gesetzes war, Familien bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder durch Gewährung eines Familienzuschusses zu unterstützen.

Mit der Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2002 wurde zum einen die bis dahin als Familienzuschuss gewährte Förderung in Familienbonus umbenannt. Strukturell wurde die Förderung weitgehend beibehalten, geändert wurde die Zielgruppe (Kinder zwischen dem zweiten und dem siebenten Lebensjahr an Stelle von Kindern bis zum dritten Lebensjahr). Im Übrigen erfolgten betragsmäßige Anpassungen.

Zum anderen wurden mit der Novelle 2002 die Schulstarthilfe und die Familienförderung bei Mehrlingsgeburten als zwei neue Förderungen in das Gesetz aufgenommen.

Mit der Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2006 wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Umwandlung des Familienbonus in einen Kinderbonus
- Berücksichtigung der bisher im Rahmen von Richtlinien vergebenen Förderung des Ankaufs eines Familienautos als gesetzliche Förderung
- Einführung eines Kinderbetreuungszuschusses
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für automationsunterstützte Datenbewirtschaftung
- Schaffung einer Rückforderungsmöglichkeit bei „unredlichem“ Förderungsbezug
- Berücksichtigung der Geschäftsordnungsbestimmungen des Familienbeirates im Gesetz.

Mit der nunmehrigen Novelle wird der vorherige Kinderbetreuungszuschuss in eine Kinderbetreuungsförderung umgewandelt, die die Übernahme der Kindergarten-Elternbeiträge bis zu einem Höchstbetrag, der sich an der Durchschnittshöhe der Elternbeiträge im Burgenland orientiert, durch das Land Burgenland bewirkt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3 (§ 7):

Von den Förderungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 ist lediglich die Voraussetzung des Hauptwohnsitzes im Burgenland für die Kinderbetreuungsförderung zu erfüllen, wobei die Voraussetzung nach der vorhergehenden Fassung des Gesetzes, dass der Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr im Burgenland liegen muss, aus europarechtlichen Gründen zu entfallen hat. Die Förderung ist insbesondere nicht einkommensabhängig. Es ist ausreichend, wenn das Kind den Hauptwohnsitz im Burgenland hat, wodurch Einzelfälle von Pendlerfamilien (in denen Erziehungsberechtigte den Hauptwohnsitz nicht im Burgenland haben) miterfasst werden sollen.

Zu Z 4 (§ 8d):

Gem. § 11 hat die Antragstellung mit den dafür vorgesehenen Formularen unter Erbringung der entsprechenden Nachweise zu erfolgen. Im Antragsformular wird von der Kinderbetreuungseinrichtung insbesondere zu bestätigen sein:

- Höhe des Elternbeitrages
- Anzahl der angemeldeten Wochenstunden
- Bekanntgabe der Monate, für die das Kind für den Besuch angemeldet ist

Gem. § 12 ist der Wegfall von Fördervoraussetzungen von Förderempfängerinnen und Förderempfängern zu melden und die Förderung einzustellen. Im Antragsformular wird ausdrücklich darauf hinzuweisen sein, dass eine Meldung zu ergehen hat, wenn eine Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung oder eine Änderung der Angaben im Antrag erfolgt.

Zu Abs. 3 ist festzuhalten, dass die Kosten für eine Kinderkrippe mehr als doppelt so hoch sind wie für einen Kindergarten. Wenn in einer Gemeinde eine Krippe besteht, dürfen Kinder bis drei Jahre gemäß den Bestimmungen des Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes nicht den Kindergarten besuchen.